

Geschäftsordnung für die Durchführung von Unterbezirksparteitagen

1. Unterbezirksparteitage der SPD-Bremerhaven werden nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung durchgeführt und geleitet.
2. Rederecht haben neben den Delegierten und den Teilnehmerinnen und Teilnehmern mit beratender Stimme auch die eingeladenen Referent-innen/Referenten zum entsprechenden Tagesordnungspunkt.

Rederecht kann weiteren Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Unterbezirksparteitagen dann eingeräumt werden, wenn die Versammlung dies mehrheitlich auf Antrag beschließt.

3. Antragsrecht auf Unterbezirksparteitagen haben gemäß § 3 (10) der Satzung:
 - a) der Unterbezirksvorstand
 - b) die Ortsvereine
 - c) die für den Unterbezirk nach den Richtlinien des Parteivorstands vom Unterbezirksvorstand gebildeten Arbeitsgemeinschaften und Foren
 - d) 20 Delegierte des Unterbezirksparteitags
4. Das Präsidium des Unterbezirksparteitages besteht aus drei Mitgliedern, die durch den Unterbezirksparteitag zu wählen sind. Das Präsidium hat die ordnungsgemäße Einberufung des Unterbezirksparteitages festzustellen.
5. Die Tagesordnung unterliegt der Zustimmung durch den Unterbezirksparteitag. Änderungen und Ergänzungen sind durch Mehrheitsbeschluss der Delegierten möglich.
6. Auf dem Parteitag eingebrachte Anträge sind als Initiativanträge zu behandeln. Sie bedürfen der Unterschrift von 20 Delegierten und werden nur behandelt, wenn die Dringlichkeit von einer Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Delegierten des Unterbezirksparteitags anerkannt wird. Das Personalvorschlagsrecht folgt dem Antragsrecht. Die besonderen Regelungen der Wahlgesetze zur Besetzung von Kandidaturen für öffentliche Wahlen sind zu beachten.
7. Das Wort in der Behandlung von Anträgen wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt.

Anträge auf zeitliche Begrenzung der Redezeit, auf Beendigung der Rednerliste und auf Schluss der Debatte sind zulässig. Sie werden jeweils unmittelbar nach ihrer Beantragung zur Abstimmung gestellt.

Anträge dieser Art dürfen nur von Delegierten gestellt werden, die selbst nicht an der betreffenden Debatte beteiligt sind.

Persönliche Erklärungen sind nur am Schluss der Debatte zulässig.

8. Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich gestellt und begründet werden. Die Antragsteller erhalten außerhalb der Reihenfolge der Redeliste das Wort.

Während der Durchführung von Abstimmungen sind Geschäftsordnungs-anträge nicht zulässig.

Die Abstimmung über Anträge zur Geschäftsordnung erfolgt, nachdem je ein Redebeitrag für und einer gegen den Antrag erfolgt sind.

9. Alle Beschlüsse werden in der Regel in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Satzung der SPD Bremerhaven keine anderen Quoren vorschreibt. Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so ist aus-zuzählen. Stimmgleichheit bewirkt Ablehnung. Geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn Widerspruch gegen eine offene Abstimmung erhoben wird.

10. Die Abstimmung von Anträgen auf dem Unterbezirksparteitag erfolgt nach dem folgenden Verfahren:

- a) Über einen Geschäftsordnungsantrag auf Nichtbefassung eines vorliegenden Antrags wird stets zuerst abgestimmt.
- b) Liegt ein Antrag auf Erledigung durch einen schon behandelten Antrag vor, so wird als nächstes über dieses Begehren abgestimmt.
- c) Änderungs- bzw. Ergänzungsanträge werden vor dem sie betreffenden Hauptantrag zur Abstimmung gestellt, wobei der Antrag mit der weitest gehenden Änderung jeweils als erster abgestimmt wird.
Die Reihenfolge, in der Ergänzungen oder Änderungen zu vorliegenden Anträgen zur Abstimmung gestellt werden, ist vor Eintritt in das Abstimmungsprozedere bekannt zu geben. Jeder Einzelantrag ist auf Verlangen vor der Abstimmung noch einmal zu verlesen.
- d) Jeweils am Ende eines durch Änderungen und/oder Ergänzungen abgeschichteten Abstimmungsvorgangs wird über den ursprünglichen Antrag unter Einschluss der bereits vorgenommenen Änderungen abgestimmt.
- e) Auf Wunsch der Antragsteller oder der Mehrheit der Delegierten kann die Abstimmung über Anträge auch absatz- bzw. abschnittsweise erfolgen.
- f) Bei Entscheidungen über Anträge, die eine qualifizierte Mehrheit benötigen (Anträge auf Änderung der Satzung), bezieht sich die Forderung nach dem vorgegebenen Mehrheitsquorum auf die unmittelbar satzungsrelevante Abstimmung. Änderungs- bzw. Ergänzungsanträge, die vorliegende Satzungsanträge vor deren Gesamt- bzw. Einzelabstimmung betreffen, sind mit einfacher Mehrheit abzustimmen.

Beraten und beschlossen auf dem Unterbezirksparteitag am 9. April 2016